

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Abschlüsse

1. Die Angebote der Firma Hörmann-Austria Gesellschaft m.b.H., im Folgenden kurz Hörmann genannt, sind freibleibend.
2. Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert gefertigt werden, gilt der Vertrag nach Bestätigung von Hörmann als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, die die Lieferzeit und den Preis beeinflussen können. Die vereinbarte Lieferzeit beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 7 Wochen und beginnt jedenfalls erst mit Auftragsklarheit bei Hörmann zu laufen (siehe B. I. 1).
3. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Werkszeichnungen etc.) behält Hörmann sich das Verwertungs- und Verbreitungsrecht vor, die Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – ist nur mit vorheriger Zustimmung von Hörmann zulässig.
4. Änderungen bzw. Abweichungen von Produkten gegenüber den in den Informationsunterlagen von Hörmann dargestellten Ausführungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Kunde wird vor Lieferung über die Produktänderung informiert.
5. Hörmann ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

II. Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zusätzlich jeweils gültiger Mehrwertsteuer in Euro. Fracht und Verpackung werden zusätzlich verrechnet. Ein vereinbarter Skontoabzug setzt die pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers, auch aus früheren Geschäften voraus. Auf Montagekosten und Ersatzteile wird kein Skonto gewährt.

III. Zahlungen

1. Bei einem Preis von unter € 7.500,- hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei einem Preis über € 7.500,- ist ein Drittel nach Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung, ein weiteres Drittel nach Erhalt der Mitteilung über die Lieferbereitschaft, der Rest spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, es sei denn, es werden andere Zahlungskonditionen vereinbart.
2. Bei Zielüberschreitung werden die gesetzlichen Zinsen geltend gemacht. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist Hörmann berechtigt, ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Hörmann ist berechtigt die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Waren zu untersagen und auf Kosten des Bestellers die Rückgabe der Ware zu verlangen oder in Besitz zu nehmen, ohne dass dem Besteller ein Zurückbehaltungs- oder ähnliches Recht zusteht. Hörmann ist ferner berechtigt, die zurückgenommenen Waren durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf offene Forderungen zu verwerten.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Bestellers verbleibt die Ware im ausschließlichen Eigentum von Hörmann.
2. Der Besteller hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Ware ist der Besteller verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von Hörmann hinzuweisen und Hörmann unverzüglich zu verständigen. Die hierdurch bei Hörmann anfallenden Kosten, einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten, hat der Besteller zu tragen.
3. Wenn Hörmann den Eigentumsvorbehalt geltend macht, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn Hörmann den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt.

V. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung, Vertragssprache

1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der jeweilige Sitz der österreichischen Hauptverwaltung von Hörmann in 5310 Mondsee.
2. Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Abschluss der Kollisionsnormen. Bei Schriftstücken ist die deutsche Fassung verbindlich.

B. Ausführung der Lieferungen und Leistungen

I. Liefer- und Leistungszeiten

1. Vereinbarte Fristen und Termine beginnen erst bei völliger Klarstellung aller technischen Einzelheiten und der Beibringung etwa erforderlicher Pläne oder technischer Details durch den Besteller zu laufen (Auftragsklarheit). Auftragsklarheit liegt erst ab dem Zeitpunkt vor, ab dem Hörmann die Produktion der Ware im Hörmann Werk ordern kann.
2. Die Lieferzeiten werden bei Abänderungen von Bestellungen unterbrochen und beginnen erneut mit eingetretener Auftragsklarheit zu laufen.
3. Bei verschuldetem Verzug von Hörmann ist der Besteller berechtigt den Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von einem Drittel der vereinbarten Lieferzeit und/oder Leistungszeit, mindestens aber von 15 Arbeitstagen, zu erklären.
4. Liefertermine werden von Hörmann grundsätzlich eingehalten. Überschreitungen der Liefertermine können saisonbedingt auftreten und werden dem Besteller unverzüglich bekannt gegeben. Für Überschreitungen von Lieferterminen und –zeiten ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt im Falle der unverzüglichen Information durch Hörmann auch für Fixtermingeschäfte.

II. Gefahrtragung und Versand

1. Dem Besteller zum vereinbarten Übergabezeitpunkt als versandbereit bekanntgegebene Waren müssen unverzüglich abgeholt werden. Ab Bekanntgabe der Versandbereitschaft durch Hörmann trägt der Besteller die Leistungs- und Preisgefahr.
2. Mit Übergabe der Ware an den Besteller geht die Gefahr jedenfalls auf den Besteller über, unabhängig von der Art der Versendung. Erfolgt die Auslieferung mit einem vom Besteller beauftragten Dienst, so geht die Gefahr mit Verladung auf der Ware auf das Transportmittel des Bestellers über.
3. Bei Anlieferung ist das Transportmittel sofort vom Besteller zu entladen. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Bestellers.
4. Bei Lieferung frei Baustelle ist eine ebenerdige Zufahrt zur Baustelle bzw. Lieferadresse mittels LKW auf einer befahrbaren Straße erforderlich. Das Abladen erfolgt durch den Besteller und auf dessen Gefahr. Bei nicht geeigneter Zufahrtsmöglichkeit oder im Verzugsfall hat der Besteller die Kosten und die Gefahr des Abladens bzw. Einlagerns und des Rücktransportes zu tragen. Der für den Besteller an der Ablieferstelle auftretende Empfänger gilt als ermächtigt, die Lieferung verbindlich anzunehmen.
5. Mängelrügen sind unverzüglich zu erstatten. Transportschäden sind sofern diese bei Übergabe ersichtlich sind, unverzüglich am Lieferschein zu vermerken bzw. bei Hörmann direkt zu beanstanden.

III. Gewährleistung

1. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Für verschiedene Produktgruppen garantiert Hörmann wie auf der Homepage unter www.hoermann.at, in den diversen Prospekten und Verkaufsunterlagen etc. angeboten.
2. Mängel sind unverzüglich geltend zu machen.
3. Hörmann verpflichtet sich im Falle rechtzeitiger Mängelrüge, Teile unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern, oder den Minderwert zu erstatten.
4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht
 - a) auf Mängel, die entstanden sind infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Einbau- und Montagearbeiten durch Dritte, fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung insbesondere auch unterlassener Wartungsarbeiten, nicht sachgemäßer Beanspruchung, falscher oder nicht rechtzeitiger Schutzanstriche, infolge von äußeren Einflüssen, sowie Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung bzw. Nichtbeachtung von Wartungsvorschriften;
 - b) auf Mängel, die ohne vorherige Zustimmung von Hörmann durch vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten verursacht werden;
 - c) auf Lichtechtheit bei Kunststoffbeschichtungen;
 - d) auf Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsart einem überhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, z.B. Dichtungen, Kunststofflager, Torfedern etc.;
 - e) auf Einbruchsicherheit von Toranlagen und Türen, die über die auf der Homepage (www.hoermann.at), in den Prospekten oder Verkaufsunterlagen getrennt beschriebenen Sicherheitsklassen hinausgehen;
 - f) auf die Dichtheit von Toranlagen gegen Wind, Regen, Sonneneinstrahlung etc., die über das gewöhnliche Maß hinausgehen bzw. von Toranlagen, abhängig von der Torgröße, die erhöhten Umwelteinflüssen ausgesetzt sind;
5. Zur Vornahme von Gewährleistungsarbeiten hat der Besteller angemessene Gelegenheit und Zeit zu geben. Wird der Vertragsgegenstand trotz des Mangels weiter benutzt, so beschränkt sich die Gewährleistung nur auf den ursprünglichen Mangel.
6. Für das Ersatzstück und/oder die Nachbesserung beträgt die gesetzliche Gewährleistungsfrist 24 Monate.
7. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichtet Hörmann nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen Hörmann berechtigt.
8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

überhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, z.B. Dichtungen, Kunststofflager, Torfedern etc.;

e) auf Einbruchsicherheit von Toranlagen und Türen, die über die auf der Homepage (www.hoermann.at), in den Prospekten oder Verkaufsunterlagen getrennt beschriebenen Sicherheitsklassen hinausgehen;

f) auf die Dichtheit von Toranlagen gegen Wind, Regen, Sonneneinstrahlung etc., die über das gewöhnliche Maß hinausgehen bzw. von Toranlagen, abhängig von der Torgröße, die erhöhten Umwelteinflüssen ausgesetzt sind;

5. Zur Vornahme von Gewährleistungsarbeiten hat der Besteller angemessene Gelegenheit und Zeit zu geben. Wird der Vertragsgegenstand trotz des Mangels weiter benutzt, so beschränkt sich die Gewährleistung nur auf den ursprünglichen Mangel.

6. Für das Ersatzstück und/oder die Nachbesserung beträgt die gesetzliche Gewährleistungsfrist 24 Monate.

7. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichtet Hörmann nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen Hörmann berechtigt.

8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

IV. Haftungsausschluss und salvatorische Klausel

1. Die Haftung von Hörmann für Schäden bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam, rechts- oder sittenwidrig sein oder werden, werden diese durch solche ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen.

V. Widerrufsbelehrung

Der Besteller als Konsument hat das Recht den Vertrag mit Hörmann binnen 14 Tagen ab Übernahme der Ware zu widerrufen, sofern der Vertrag außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten von Hörmann oder im Wege des Fernabsatzes (E-Mail, Telefon etc.) erfolgte. Um das Widerrufsrecht auszuüben muss der Besteller gegenüber Hörmann per Post, E-Mail, Telefon eindeutig erklären, den Vertrag widerrufen zu wollen. Der Besteller kann hierzu das im Anhang 1 der vorliegenden AGB veröffentlichte Widerrufsformular verwenden. Die Kosten für die Rücksendung der Ware hat im Widerrufsfall der Besteller zu tragen.

B. Montage-Bedingungen

1. Die für Montageaufträge bauseits zu erbringende Leistungen sind das Abladen der Ware, der Transport aller Teile bis zur Einbaustelle, sämtliche Erd- Mauer- und Betonarbeiten einschließlich des Vergießens der Ankerlöcher, Verglasungen, die Gestaltung von Gerüsten, sowie bei elektrisch betriebenen Toren die Elektroinstallation; ebenso Hilfsarbeiten, wie Reinigungs-, Kehr- und Aufräumarbeiten. Hörmann übernimmt keine Haftung für bauseits zu erbringende Leistungen.

2. Etwa erforderliche Ankerassparungen müssen nach den Zeichnungen vor Beginn der Montagearbeiten bauseits angelegt und vor Eintreffen der Monteure beendet sein. Etwaige Wartezeiten, die durch verspätetes Anlegen der Ankerassparungen oder aus sonstigen von Hörmann nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden gesondert berechnet.

3. Elektrischer Strom für Werkzeuge und gegebenenfalls für Beleuchtung muss bauseits zur Verfügung gestellt werden, ebenso das erforderliche Hilfsmaterial zum Festklemmen der eingebauten Teile bis zum Abbinden der Anker. Der zur Verfügung zu stellende Strom muss eine Spannung von 380V aufweisen. Die eingebauten Tore und Türen dürfen frühestens 2 Tage nach dem Zumörteln der Ankerlöcher für den Verkehr freigegeben werden.

4. Der Besteller ist verpflichtet, den Montagebericht nach beendeter Montage und Abnahme unterschrieben auszuhandigen. Teile, die aus besonderen Gründen bis zur Beendigung der Montage noch nicht fest eingebaut werden konnten, werden dem Besteller übergeben und sind in der Abnahmebescheinigung (Montagebericht) gesondert zu vermerken.